

## Anpassung Reglement für die Wasserversorgung

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 wurden folgende Anpassungen des Reglements für die Wasserversorgung genehmigt (gültig ab 01.01.2020):

ALT	NEU
<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Ausführung und Verlegung der Hausanschlussleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung inkl. Anschlussschieber bis zum Haupthahn wird durch die Gemeinde erstellt und dem Bauherrn verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Haupthahn und der Wasserzähler werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Alle übrigen Teile inkl. Grabarbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Ausführung und Verlegung der Hausanschlussleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung inkl. Anschlussschieber bis zum Haupthahn wird durch die Gemeinde erstellt <i>und unterhalten</i> und dem Bauherrn verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> <i>Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt und unterhalten werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.</i></p>
<p><b>Art. 15</b></p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt werden.</p>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen <i>werden</i> von der Gemeinde auf Kosten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.</p>
<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Die Installationsarbeiten sind von der Gemeinde genehmigen zu lassen.</p>	<p><b>Art. 16 Definition</b></p> <p><i>Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach der Hauseinführung (Wanddurchbruch).</i></p> <p><b>Art. 16a</b></p> <p>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Die Installationsarbeiten sind von der Gemeinde genehmigen zu lassen. <i>Für die Erstellung gelten die aktuellen Regelwerke des SVGW. Zur Vermeidung eines Rückflusses muss ein Rückschlagventil nach dem Wasserzähler eingebaut werden. Die Wasserversorgung ist in besonderen Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers, eine Systemtrenneinrichtung zu fordern und durchzusetzen.</i></p>
<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz (z.B. Rückflussverhinderer, Systemtrenner, etc.) zu fordern und durchzusetzen.</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.</p>
<p><b>Art. 31</b></p> <p>Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen und Wasserleitungen der Gemeinde Egnach, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen sind mit Systemtrenner zu trennen.</p>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><i>Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit der öffentlichen ist nur mit ausschliesslicher Bewilligung der Wasserversorgung gestattet. Die Wasserversorgung kann das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.</i></p>